

Pak 843.0

Schweizerische Nuklearexporte nach Pakistan / Haltung der Schweiz gegenüber amerikanischen Pressionen

Sitzung vom 16. September 1980, 18.45 Uhr, im EDA

Teilnehmer: R. Probst, Staatssekretär EDA
R. Bindschedler, Professor und a. Botschafter
C. Zangger, stv. Direktor BEW, EVED
C. Favre, BEW, EVED
R. Madöry, BAWI, EVD
H. von Arx, EDA
A. Matteucci, BAWI, EVD
P. Laug, BEW, EVED
B. Imhasly, BAWI, EVD

1. Auslangslage

Anlässlich der Abschiedsbesuche von Herrn Probst in Washington werden angebliche schweizerische Exporte von nukleartechnischen Gütern durch die amerikanischen Gesprächspartner (Präsident Carter, Christopher, Owen) als einziges die bilateralen Beziehungen belastendes Problem in den Vordergrund gespielt und als Grund für die Verzögerung der Lieferungen amerikanischer Nuklear-Brennstoffe angegeben.

Die amerikanische Seite beruft sich dabei auf Informationen über neue Fälle von sensiviten Pakistan-Ausfuhren schweizerischer Unternehmen, trotz angeblich gegenteiligem Versprechen der Schweiz, dagegen rechtliche Schritte zu unternehmen. Der NNPA von 1978 (Section 129), berechtige die USA deshalb zu einer Verzögerung ihrer Uran-Lieferungen in die Schweiz.

Die Schweiz macht dagegen geltend, dass sie alle ihre nationalen und internationalen Rechtspflichten in bezug auf die Kontrolle von Nuklearmaterial-Exporten erfülle. Eine Bestrafung mithilfe eines politisch motivierten Junktims zwischen den behaupteten Pakistan-Exporten und den Lieferungen von nuklearen Brennstoffen ist deshalb inakzeptabel. Zudem bestehen Zweifel, ob die behaupteten neuen Fälle schweizerischer Nuklear-Exporte nach Pakistanz so neu sind bzw. nukleartechnisch überhaupt relevant sind. So sehr die Schweiz zur Weiterentwicklung multilateraler Kontrollen bereit ist und die bestehenden strikt durchführt, so sehr weigert sie sich jedoch den USA gegebenenfalls illegale Rechtshilfe zu leisten.

2. Beschlossenes Vorgehen

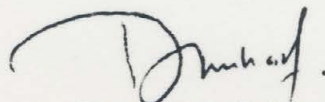
Die amerikanischen Vorwürfe dürfen nicht ignoriert werden; vielmehr muss der von ihnen ausgeübte Druck mithilfe der Zurückhaltung der anstehenden Exportbewilligungen bestimmt zurückgewiesen werden. Zudem sollen der rechtliche wie auch der sachliche Hintergrund ins rechte Licht gerückt werden. Zu diesem Zweck sollen mit den inkriminierten Firmen Informationsgespräche stattfinden, allerdings nicht, um den amerikanischen Druck an sie weiterzugeben - denn dafür bestünden keinerlei Rechtsmittel - sondern um die neuen Vorwürfe abzuklären. Allenfalls können die Firmen auf die Möglichkeit geschäftspolitischer Schwierigkeiten für ihre amerikanischen Firmeninteressen aufmerksam gemacht werden. Bei der Antwort an die USA soll zudem auf Vorschlag von Herrn Bindschedler auf das weitgehende amerikanische Verständnis für die schweizerische Haltung hingewiesen werden, wie es anlässlich der Genfer Ueberprüfungskonferenz für den Atomspervertrag zum Ausdruck kam, wenn es auch (wegen des Scheiterns der Konferenz) nicht in offiziellen Konferenzdokumenten festgeschrieben werden konnte.

3. Ausführende Stellen

Aufgrund der offiziellen Funktion des Bundesamtes für Aussenwirtschaft als Verbindungselement zwischen Verwaltung und Wirtschaft und angesichts der personellen Konstellation - Herr Madöry hatte schon bei früheren Abklärungen den Firmenkontakt gepflegt; Professor Zangger wird in der nächsten Zeit landesabwesend sein - wird beschlossen, dass Herr Madöry (BAWI) die nötigen Erkundigungen bei den Firmen vornimmt. Davon wird allerdings die Firma Sulzer ausgenommen, wo aufgrund technischer Probleme eine Abklärung durch das BEW sich aufdrängt.

Schluss der Sitzung: 20 Uhr

Für das Protokoll



Bernard Imhasly

Kopie an:

Teilnehmer

HH. vT, A, Schä, Ih